Amtsblatt des Vogtlandkreises

Montag, 03.11.2025 / Ausgabe 51 / Jahrgang 9

Inhaltsverzeichnis

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung / Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 03.11.2025 zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung — Seite 2 - 3

Impressum — Seite 4

Landratsamt Vogtlandkreis * 355 * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Geschäftsbereich III
Amt für Kataster und Geoinformation
Untere Landwirtschaftsbehörde
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Herr Manla Othman
Unser Zeichen: 355/854.421-EAF 10/2025
Telefon: +49 3741 300-1995
Telefax: +49 3741 300-4040
E-Mail: manla-othman.rizan@vogtlandkreis.de
Eingangsdatum: 08.09.2025
Datum: 03.11.2025

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
vom 03.11.2025
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller beabsichtigt gemäß § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), in der Gemarkung Rodewisch (Vogtlandkreis) eine Erstaufforstung auf einer Fläche von rund 3,85 ha vorzunehmen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als Untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

Da die beantragte Fläche mehr als 2 ha umfasst, war gemäß §§ 5 sowie 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1, Nummer 17.1.3, Spalte 2 („S") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung
Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um das Gebiet des ehemaligen Andalusitglimmertagebau Rodewisch.

Die geplante Erstaufforstung wurde in den Antragsunterlagen sowie in der Zulassung des Abschlussbetriebsplans als Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung und zur Wiederherstellung der natürlichen, nachhaltigen Funktion des Tagebaugeländes dargestellt.

Aufgrund des mangelnden Aufschlussgrades ist eine Rückverfüllung des Tagebaus nicht erforderlich. Eine Rückführung zur vormaligen landwirtschaftlichen Nutzung würde zudem die zwischenzeitlich angesiedelte Vegetation und Biotope beeinträchtigen. Daher wird eine schonende Wiedernutzbarmachung angestrebt, die ohne schädigende Eingriffe in die vorhandenen Strukturen auskommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Nachnutzung in Form einer Aufforstung – unter besonderer Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange – im Abschlussbetriebsplan Rodewisch vorgesehen und durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg genehmigt worden.
Von einer vollständigen Rückaufforstung wird abgesehen, um wertvolle Reptilienhabitate zu erhalten.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 10 SächsWaldG ergaben sich keine Anhaltspunkte im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung), die auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens schließen lassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat daher festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung des Landratsamtes Vogtlandkreis gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03741) 300-1995 während der Dienstzeit beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen eingesehen werden.

Rechtgrundlagen

1. Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Christina Uhlenhaut
Geschäftsbereichsleiterin
In Vollmacht

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen